



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in D-33098 Paderborn Anerkannter Schießsportverband nach § 15

WaffG

Landesverband Hessen



Ausschreibung LM Dynamisches Kleinkaliberschießen DKS1 PP1 / NPA

Ort: BDMP-Schießstand Alsfeld

Veranstalter: BDMP LV Hessen, Thomas Kolbe
Knüllstraße 14
36286 Neuenstein Salzberg
Tel: 015140774609
E-Mail: kolbe@bdmp-hessen.de

Datum: 21.08.2021

Meldeschluß: 14.08.2021

Meldung: Meldung und Eintragung der gewünschten Startzeiten erfolgt nur über www.bdmp.de/anmeldung

Sportpass: Starter die für eine andere, als ihre eigene SLG antreten, müssen den Sportpass bei Abholung der Startkarte vorlegen. Ohne Sportpass keine Teilnahme für eine andere SLG!

Einverständnis: Der Schütze erklärt sich mit der Anmeldung den Wettkampfregeln gem. Ausschreibung und ggf. erforderlicher Änderungen, Veröffentlichung von notwendigen Daten und Bildinformation in Ergebnislisten in Internet und Printmedien einverstanden.

Disziplinen: DKS1 PP1 gem. Ziff. D.22 SpO, Ablauf nach Ziff. C6A.5
DKS1 NPA gem. Ziff. D.22 SpO, Ablauf nach Ziff. C7.5

Wertung: Einzel und Mannschaftswertung, Mannschaftswertung nur, wenn mindestens 3 Mannschaften in die Wertung kommen.

Startgeld: je Disziplin 6,00 €. Überweisung des Startgeldes unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto:
VR-Bank HEF-ROF
Kontoinhaber: Thomas Kolbe
IBAN: DE96 5329 0000 0051 1033 00
BIC: GENODE51BHE

Startgeld ist Reuegeld und wird nur bei Verschulden des Veranstalters erstattet.

Startzeiten: Die Startzeiten sind bindend. Ein Anspruch auf einen Ersatzstart besteht nicht, falls ein Schütze seinen Starttermin versäumt. Es besteht kein



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

amateur-sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in D-33098 Paderborn Anerkannter Schießsportverband nach § 15

WaffG

Landesverband Hessen



Anspruch auf eine gewünschte Startzeit. Der Veranstalter kann leere Startplätze auffüllen Ziff. A.3.15 SpO.

Achtung Rundendurchführung nur bei verfügbarer Aufsicht (Schießleiter).
!!!!Durchgang fällt aus wenn keine Aufsicht vorhanden ist!!!!

Waffen: Eine generelle Kontrolle über die Zulässigkeit der Waffen bzw. Ausrüstung nach Sportordnung findet nicht statt. Der Schütze ist selbst verantwortlich und trägt dafür ggf. die Folgen. Der Veranstalter behält sich stichprobenartige Kontrollen vor.
Jede gesetzeskonforme Visierung ist zulässig.

Auswertung: Im Auswertungsraum durch das Auswertungspersonal. Die Schützen tragen dafür Sorge, daß ihre beschossenen Scheiben zeitnah in den Auswerterraum gelangen. Der Schütze hält sich während der Auswertung nicht bei seiner Scheibe auf. Einsprüche gegen die Wertung nach Ziff. A.4.10.1 SpO. Wettkampfgericht nach Ziff. A.4.10.2. SpO.

Kampfgericht: Besteht aus dem Landesreferent und zwei teilnehmenden Schützen die vorher festgelegt werden (Ziff. A.4.10.2 SpO).
Die Protestgebühr beträgt 25.- € (Ziff. A.4.10.1.2).

Ausrüstung: Gehörschutz, Kappe mit Schild, sofern die Schießbrille keinen ausreichenden Schutz vor Hülsen von oben bietet und eine Schießbrille mit Seitenschutz ist zu tragen

Bekleidung: Paramilitärische Bekleidung (Flecktarn) und solche mit anstößigen Motiven werden nicht toleriert. Ziff. A.7 SpO.

Alkoholgenuß: Schützen die unter Alkoholeinfluß stehen werden sofort vom Wettkampf ausgeschlossen. Alle bis dahin erzielten Ergebnisse werden gestrichen. Das Startgeld verfällt. Art und Menge des genossenen Alkohols spielen dabei keine Rolle.

Ergebnislisten: Ergebnislisten werden schnellstmöglich zum Download auf der Homepage des LV Hessen bereitgestellt. Kein Versand von Ergebnislisten.

Sonstiges: Alle teilnehmenden Schützen, insbesondere Schießleiter können zu Hilfsdiensten herangezogen werden. Weigerungen führen ggf. zur Disqualifikation. Es wird vorausgesetzt, daß alle Teilnehmer die Regeln der jeweiligen Disziplin nach der aktuell gültigen Sportordnung des BDMP kennen.



Mit der Bitte um Beachtung:

Grundsätzlich gilt §6 AWaffV, welcher folgendes besagt:

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

§ 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;

2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, **wenn**

a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,

b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder

c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität **von mehr** als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt **kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen**, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

(4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.

D.h. alle halbautomatischen Langwaffen mit dem Kaliber .22lr, die wie eine vollautomatische Kriegswaffe aussehen, erfüllen Punkt c) und sind damit erst einmal für den Schießsport ausgeschlossen.

Das BKA kann Ausnahmen, über die sogenannten BKA Feststellungsbescheide, zulassen.

Der Schütze ist selbst verantwortlich den entsprechenden Nachweis vorlegen zu können. Ohne die entsprechende Vorlage am Wettkampftag kann mit der Waffe nicht am Wettkampf teilgenommen werden.